

126. Entscheidung vom 1. Dezember 1903 in Sachen  
Steinbrunner und Genossen.

**Legitimation zur Beschwerde im Konkurse. Begriff der Konkursmasse, Art. 197 und 198 Sch.- u. K.-Ges. Liquidation von Vermögensstücken, an denen Pfandrechte haften.**

I. Die Hypothekarbank Winterthur besitzt zwei Schuldbriefe von je 34,000 Fr. lautend auf die Rekurrenten als Schuldner. Unterpfande sind zwei Häuser in Mistetten, welche im Jahre 1899 von den Rekurrenten an die Baugenossenschaft „Neuheim“ verkauft worden waren. Die Kreditoren hatte indessen die Käuferin nicht als Schuldnerin anerkannt, sondern die Rekurrenten auf Rückzahlung der Kapitalien betrieben und am 15. Juni 1903 die Verwertung verlangt. Einige Tage vor diesem Datum hatte bereits ein nachgehender Grundpfandgläubiger die Verwertung begehrt, jedoch in der Betreibung gegen die Baugenossenschaft, die er als Schuldnerin anerkannt hatte. Die erste, auf den 7. August angeetzte Gant war resultatlos, die zweite sollte am 12. September stattfinden. Einige Stunden vor dem angeetzten Termine erklärte sich jedoch die Baugenossenschaft insolvent. Infolge dessen sistierte das Betreibungsamt die Verwertung und weigerte sich, dem Verwertungsbegehren der Rekursgegnerin Folge zu geben, da die Häuser im Konkurse der Baugenossenschaft (in welchem auch die Rekurrenten Gläubiger sind) zu liquidieren seien. Das Bezirksgericht Zürich I. Abteilung, an das die Rekursgegnerin gelangt war, wies jedoch das Betreibungsamt Mistetten an, die Gant in der Betreibung gegen die Rekurrenten unverzüglich anzunehmen, und das Obergericht des Kantons Zürich als kantonale Aufsichtsbehörde verwarf mit Entscheid vom 29. Oktober 1903 die hierüber von den Rekurrenten erhobene Beschwerde. Beide Instanzen gehen davon aus, daß der Konkursmasse, die lediglich in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners trete, kein Recht zustehe, den Gang einer Betreibung gegen einen Dritten, für dessen Schuld ein Konkursaktivum verpfändet sei, zu hemmen; noch weniger könne der Dritte, unter Hinweis auf den Konkursaus-

bruch über den Pfandeigentümer gegen die Fortsetzung der Betreibung protestieren. Den Vorschriften der Art. 197 und 198 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sei durch Aufnahme der beiden Häuser unter die Aktiven der Konkursmasse „Neuheim“ Genüge geschehen.

II. Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde haben die Rekurrenten rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, es sei die Weigerung des Betreibungsamtes Mistetten, dem Verwertungsbegehren der Rekursgegnerin Folge zu geben, gutzuheißen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Die Rekurrenten sind, allerdings nicht als betriebene Schuldner, sondern als Gläubiger im Konkurse der Genossenschaft „Neuheim“ zum vorliegenden Rekurse wegen Verletzung der Art. 197 und 198 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes legitimiert; denn in der letztern Eigenschaft sind sie allgemein berechtigt, zu verlangen, daß bei der Verwaltung und Liquidation des Konkurses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verfahren werde.

2. Nach Art. 197 leg. cit. bildet sämtliches Vermögen, das zur Zeit der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner angehört, eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger dient, und nach Art. 198 werden auch diejenigen Vermögensstücke, an denen Pfandrechte haften, zur Konkursmasse gezogen. Daß die letztere Bestimmung sich auch auf Vermögensstücke des Gemeinschuldners bezieht, die für fremde Schuld verpfändet sind und zwar gleichgültig, ob zur Zeit der Konkursöffnung die Betreibung auf Pfandverwertung bereits eingeleitet ist, ist auch die Ansicht der Vorinstanz und kann nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes in der Tat nicht zweifelhaft sein. Dagegen fragt es sich, ob der Vorschrift, wie die Vorinstanz annimmt, schon dann Genüge geschehen ist, wenn vorliegend die beiden Häuser der Genossenschaft „Neuheim“, die als Unterpfand für die Schuld der Rekurrenten haften, unter die Konkursaktiven aufgenommen werden, oder ob sie nicht vielmehr, statt der Verwertung durch das Betreibungsamt, auch im Konkurse durch die

Konkursverwaltung zu liquidieren sind. Die Vorinstanz macht für die erstere Lösung geltend, daß die Masse lediglich in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners trete und daher eine gegen den Drittschuldner zur Zeit der Konkursöffnung bereits eingeleitete Betreibung nicht hemmen könne. Allein dieses Argument ist nicht schlüssig, weil nicht das materielle Recht, sondern die Form des Exekutionsverfahrens in Frage steht und weil eine Spezialexekution in Bezug auf Vermögensstücke des Gemeinschuldners, wie sie hier von der Rekursbeklagten in Anspruch genommen wird, mit dem System des Konkursgesetzes sich nicht verträgt. Ein Vermögensstück „zur Masse ziehen“ im Sinne von Art. 198 heißt nämlich nicht bloß, es unter den Aktiven aufzuführen, sondern es in jeder Hinsicht als Bestandteil der Masse behandeln, wozu selbstverständlich auch die Liquidation durch die Konkursverwaltung nach Maßgabe der Art. 252 ff. gehört, unter Wahrung natürlich der Rechte des Pfandgläubigers. Diese Auslegung wird durch das in Art. 197 aufgestellte Prinzip der Einheit und Allgemeinheit des Konkurses als einer Generalexekution über sämtliches Vermögen des Gemeinschuldners unter Ausschluß von Spezialexekutionen über einzelne Vermögensstücke (siehe auch Art. 206) gebieterisch gefordert. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb eine Ausnahme hievon begründet sein soll, wenn zur Zeit der Konkursöffnung über den Dritteigentümer des Pfandes die Betreibung auf Pfandverwertung bereits pendent ist. Die entgegengesetzte von der Vorinstanz vertretene Auffassung würde zudem zu praktisch unerträglichen Konsequenzen führen. Da die Verwertung nur auf Begehren des betreibenden Gläubigers durch das Betreibungsamt stattfinden könnte und da der Gläubiger mit der Stellung des Verwertungsbegehrens bei Liegenschaftler zwei Jahre zuwarten darf (Art. 116), so könnte entweder die Durchführung des Konkursverfahrens (für die das Gesetz in Art. 270 eine sechsmonatliche Frist vorschreibt) leicht ungebührlich verzögert werden, oder es müßte unter Umständen das Konkursverfahren als geschlossen erklärt werden, obgleich die Möglichkeit besteht, daß sich bei der Verwertung des Pfandes ein Überschuß zu Gunsten der Massegläubiger ergeben wird. Andererseits ist nicht ersichtlich, daß dem Gläubiger irgend ein Nachteil daraus erwachsen sollte, daß infolge der Konkursöffnung über den Dritt-

eigentümer des Pfandes die Form des Exekutionsverfahrens sich ändert, zumal ja seine Ansprüche aus dem Pfande nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift gewahrt bleiben.

Aus dem Gesagten folgt, daß sich das Betreibungsamt Altstetten mit Recht geweigert hat, dem Verwertungsbegehren der Rekursbeklagten Folge zu geben und daß daher der auf Gutheißung dieser Weigerung gerichtete Rekurs begründet ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Weigerung des Betreibungsamtes Altstetten, dem Verwertungsbegehren der Rekursgegnerin Folge zu geben, gutgeheißen.

127. Entscheid vom 8. Dezember 1903 in Sachen  
Leihkasse Enge.

*Verwertung einer Schadenersatzforderung aus Art. 143 Abs. 2  
Sch.- u. K.-Ges.*

I. Im Lastenverzeichnis vom 7. Januar 1903 betreffend die Pfandverwertung einer Liegenschaft des Ludwig Treutle in Altstetten, betriebenen Schuldners, figurierten als Schuldbriefgläubiger:

1. Die Leihkasse Enge für ein Kapital von 37,000 Fr. und 4350 Fr. 55 Cts. Zinsen;
2. die Firma Eggis & Cie. in Freiburg für ein Kapital von 6000 Fr. und 701 Fr. 80 Cts. Zinsen;
3. A. Waldmann für eine — hier nicht weiter in Betracht kommende — Forderung von 4300 Fr.

Die Schätzung der Liegenschaft betrug 47,000 Fr.

An der zweiten Steigerung vom 3. März 1903 wurde das Santobjekt der Firma Eggis & Cie. für 41,600 Fr. zugeschlagen. Da sich diese weigerte, die Verpflichtungen aus dem Zuschlage zu erfüllen, ordnete das Betreibungsamt (Altstetten) gemäß Art. 143 des Betreibungsgesetzes eine dritte Sant an auf den 23. April 1903, an welcher dann wiederum Eggis & Cie. die Liegenschaft, und zwar für 37,000 Fr., erstanden.